

S&T System Integration & Technology Distribution AG

Einleitung eines Verfahrens gemäß § 26b ÜbG

Der 3. Senat der Übernahmekommission unter dem Vorsitz von Dir. Dr. Winfried Braumann und den Mitglieder Hofrätin Dr. Elfriede Solé, Mitglied gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 ÜbG, RA Univ.-Prof. Dr. Stefan Weber, Mitglied gemäß § 28 Abs. 2 Z 3 ÜbG, und Mag. Heinz Leitsmüller, Mitglied gemäß § 28 Abs. 2 Z 4 ÜbG, hat am 21. Jänner 2009 auf Antrag der **AvW Gruppe AG** (FN 206508p) und der **AvW Invest AG** (FN 109272w) die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 26b ÜbG betreffend die S&T System Integration & Technology Distribution AG, AT0000905351 („S&T AG“) beschlossen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung, ob für AvW Gruppe AG und AvW Invest AG die Pflicht zur Stellung eines Übernahmeangebotes an alle Beteiligungspapierinhaber der S&T AG besteht.

Beteiligungspapierinhaber der S&T AG, die allein oder gemeinsam mit anderen Beteiligungspapierinhabern über Beteiligungspapiere mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt mindestens 70.000 Euro verfügen, können sich in analoger Anwendung von § 33 Abs. 2 und Abs. 3 ÜbG innerhalb einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung dieser Mitteilung dem Verfahren anschließen. Mehrere Beteiligungspapierinhaber, denen nur gemeinsam Parteistellung zukommt, haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Nach Ablauf der Monatsfrist sind Anträge weiterer Beteiligungspapierinhaber unzulässig.

Übernahmekommission